

Das neue elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV)

Stand: 13.10.2009

Das elektronische Abfallnachweisverfahren

Mit der Novelle der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (in Kraft getreten am 01.02.2007) ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) in das deutsche Abfallrecht eingezogen. Die bislang gültigen Papier-Formulare für das Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren sollen zukünftig auf elektronische Form umgestellt werden. Auch die Unterschrift, die bisher handschriftlich gemacht wurde, ist in den elektronischen Dokumenten durch die elektronische Signatur zu ersetzen.

Bundesweit wurden bisher jährlich über 125.000 Entsorgungsnachweise und rund 2,5 Millionen Begleitscheine in Papierform eingereicht. Dieses zeit und papieraufwändige Verfahren soll nun vereinfacht werden: das eANV soll zu einer nachhaltigen Entlastung der gesamten Wirtschaft und der Vollzugsbehörden führen. Mehrfacherfassungen in den Unternehmen und Verwaltungen sollen vermieden und die Anzahl fehlerhafter Papiere (z. B. durch falsche Beförderernummer, falsche Abfallschlüsselnummer...) reduziert werden. Verpflichtet zur Nachweisführung, sind alle Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger, bei denen insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen.

Die Abfallentsorger haben die Pflicht ab dem 01.04.2010 die elektronische Signatur zu nutzen. Dagegen dürfen die Abfallerzeuger und -beförderer noch bis zum 01.02.2011 auf die elektronische Signatur von Begleitscheinen verzichten, sofern sie Quittungsbelege aus dem System ausdrucken und von Hand unterschreiben. Eine Ausnahme stellen lediglich die bei der Sammelentsorgung zu führenden Übernahmescheine dar. Diese werden weiterhin in Papierform geführt, dann aber vom Sammler in elektronischer Form in seinem Register (dieses ersetzt das bisherige Abfallnachweisbuch) aufgenommen.

Die elektronische Erstellung von Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Register kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Es ist möglich einen Provider zu nutzen, der als beauftragter Dienstleister tätig ist. Ebenso ist es möglich die vorhandene eigene Software zu erweitern oder Nutzungsrechte für eine Spezialsoftware für das Nachweisverfahren zu erwerben. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass so genannte Länder-eANV zu nutzen. Dieses ist ein, durch die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zur Verfügung gestelltes, Internetportal, mit dem es möglich ist die Nachweisformulare mit Hilfe eines handelsüblichen PC und Internetzugang elektronisch auszufüllen. Welche Möglichkeit der Nachweispflichtige nutzt, bleibt ihm überlassen. Zu beachten ist jedoch, dass die Vorgaben der Nachweisverordnung und des Bundesumweltministeriums eingehalten werden und die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet sein muss. Für alle Nutzungsfälle gilt, dass lizenz- oder transaktionsgebundene Kosten entstehen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle – ZKS

Welche Formulare zu nutzen und zu übermitteln sind, ist bundeseinheitlich definiert und somit für alle Teilnehmer am Verfahren gleich. Zur Abwicklung des Datenverkehrs ist eine **Zentrale Koordinierungsstelle** eingerichtet worden. Die ZKS wird von den Ländern betrieben, ist jedoch keine Behörde. Sie stellt die technische Infrastruktur dar, die zur Abwicklung des Datenverkehrs im elektro-

nischen Nachweisverfahren benötigt wird und für einen „länderübergreifenden und bundeseinheitlichen Datenaustausch“ sorgen soll.

Hierzu hält sie unter anderem folgende Funktionen vor:

- **Virtuelle Poststelle (VPS):**

Da zukünftig der Postversand von Dokumenten entfällt, dient die VPS als Plattform des Datenaustausches. Sie hält Postfächer zum Empfang und zur Verteilung und Versendung von Nachrichten bereit und ist zur Übermittlung elektronischer Nachweisdokumente an die zuständige Behörde verbindlich zu nutzen. Zudem sichert sie die zentrale Adressverwaltung aller Verfahrensbeteiligten. Damit ein individuelles „Postfach“ eröffnet werden kann, ist eine **einmalige Registrierung erforderlich**. Die VPS ist wie ein E-Mail Server zu verstehen, ein Zugriff ist über das Internet möglich. Um die erforderliche Datensicherheit zu gewährleisten, hat jeder ZKS-Teilnehmer einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel. Der Absender einer Nachricht benötigt den öffentlichen Schlüssel des Empfängers. Die Daten werden dann temporär und verschlüsselt im persönlich adressierten virtuellen Postfach des Empfängers abgelegt. Nur mit Hilfe seines privaten Postfachschlüssels ist es dem rechtmäßigen Empfänger möglich die Dokumente aus dem Briefkasten abzuholen, zu entschlüsseln und zu lesen. Die ZKS übernimmt auch die Verteilung der Dokumente an die zuständigen Behörden und stellt Sicherheitsdienste (wie z. B. Viren-, Signatur- und Formatprüfungen) bereit.

- **Länder-eANV:**

Das Länder-eANV richtet sich vor allem an Firmen mit einem relativ kleinen Begleitschein-aufkommen. Nach erfolgter Registrierung ist es möglich auf dem onlinebasierten Webportal die folgenden Dokumente zu bearbeiten:

- Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise
- Mitteilungen (formlose Nachrichten an die Behörde)
- Ergänzendes Formblatt (Bevollmächtigung, Andienung)
- Begleitscheine
- Übernahmescheine
- Registerauszug

Weiterhin besteht die Möglichkeit sich die Änderungshistorie eines Formulars anzeigen zu lassen. Hierdurch ist jederzeit ersichtlich, wer welche Eintragung auf einem Formular gemacht hat.

Eine Archivierung der Dokumente erfolgt bei Nutzung des Länder-eANVs nicht. Ebenso ist es nicht möglich eine im Unternehmen vorhandne Software einzubinden.

Auch die Vergabe der erforderlichen Begleitscheinnummern (eBGS-ID) bzw. ID-Nummern für die Entsorgungsnachweise (eEN-ID) erfolgt über die ZKS, die seit Februar 2009 in Betrieb ist und sich zurzeit in einer allgemeinen Testphase befindet.

Die Registrierung zur Nutzung der ZKS und gegebenenfalls des Länder-eANV kann online über das Web-Portal der ZKS-Abfall erfolgen.

Die elektronische Signatur

Wie bisher, muss auch zukünftig bei der Beantragung von Entsorgungsnachweisen, der Quittierung der Begleitscheine bei Abholung durch den Beförderer und bei Annahme durch den Entsorger unterzeichnet werden. Diese Unterschrift erfolgte bisher handschriftlich auf den Papierformularen. Im elektronischen Dokument wird dieses durch die **elektronische Signatur** erfolgen. Auch diese ist, wie bisher, an eine Person gebunden. Sicherheit und Rechtsverbindlichkeit bietet hierbei nur die „qualifizierte elektronische Signatur“. Sie ist eine Art „digitaler Fingerabdruck“. Für die qualifizierte elektronische Signatur ist neben einem PC, dem Internetanschluss und ein Chipkartenlesege-

rät mit entsprechender Treibersoftware eine persönliche Signaturkarte erforderlich, auf der die persönlichen Zertifikatsdaten gespeichert werden. Zusätzlich benötigt der Unterzeichner eine PIN-Nummer. Die Chipkarte ist an die beantragende Person gebunden und ist nicht übertragbar. Mit Hilfe eines Kartenlesegerätes mit eigener Tastatur kann die Signatur erfolgen. Die Signatur wird dabei virtuell mit dem Dokument verbunden und somit versiegelt. Es ist später eindeutig möglich, Signaturen zuzuordnen und inhaltliche Änderungen am Dokument zu erkennen.

Praktische Vorgehensweise

Nach erfolgreicher Installation auf dem PC wird die Signaturkarte in das Lesegerät eingelegt. Nach dem Start der eigenen Abfallwirtschaftssoftware oder der Internetanwendung der Länder-eANV wird das entsprechende Nachweisformular aufgerufen und ausgefüllt. Für die rechtverbindliche Signierung muss jetzt die Software aktiviert werden, um mit dem Signiervorgang das Nachweisformular zu vervollständigen. Nun fehlt noch die Eingabe der PIN und der Vorgang ist zum Versand an die ZKS bereit.

Die Nachweisverordnung (§ 19 Absatz 1) fordert, dass die qualifizierte elektronische Signatur der jeweiligen Erklärungen oder sonstigen Dokumente zu den Zeitpunkten zu setzen ist, zu denen auch im Formularverfahren die Formblätter zu unterschreiben wären. Die Reihenfolge im Sinne des Entsorgungsablaufs soll eingehalten werden. Zum Nachweis der Reihenfolge der Signaturen wird in den Datensätzen der Signaturzeitpunkt sekundengenau festgehalten, d. h. die Abfolge der Signaturen ist auch an den Dokumenten ablesbar. Eine Erleichterung beim Abfalltransport gibt es jedoch: der Abfallbeförderer kann den Begleitschein auch nach der Übernahme der Abfälle beim Abfallerzeuger signieren, also nicht unbedingt am Standort des Abfallerzeugers. Auf jeden Fall muss er es aber vor der Signierung des Abfallentsorgers getan haben. Die nachträgliche Signatur des Abfallbeförderers muss schriftlich zwischen dem Abfallerzeuger und -beförderer vereinbart werden. Diese Vereinbarung kann sich dann wiederum auf eine Vielzahl von Transporten beziehen und muss nicht einzelfallbezogen formuliert werden.

Der IHK-Signaturservice

Wie schon erwähnt, dürfen Signaturkarten für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen nur von geprüften Anbietern (Zertifizierungsdiensteanbietern) herausgegeben werden. Ihre Industrie- und Handelskammer agiert als Registrierungsstelle für die elektronische Signatur. Da die „qualifizierte elektronische Signatur“, der Unterschrift von Hand rechtlich gleichgestellt ist, muss die Beantragung immer persönlich bei einer zugelassenen Registrierungsstelle erfolgen. Bitte bringen Sie zur Registrierung Ihren Personalausweis mit, der noch mindestens einen Monat gültig sein muss. Zusätzlich benötigt die IHK eine Bescheinigung über Ihre Firmenzugehörigkeit, sofern Sie nicht Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstand der Firma sind. Die Mitarbeiter werden anhand Ihres Personalausweises Ihre persönlichen Daten in einem Antragsformular erfassen, das anschließend an die Zertifizierungsstelle, die D-Trust GmbH in Berlin, geschickt wird. Von dort erhalten Sie nach ca. drei Wochen Ihre persönliche Signaturkarte.

Zur Registrierung vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserer Registrierungsmitarbeiterin:

Andrea Hoppe, Tel.: 0271 3302-133

Weiterhin vermittelt Ihnen die IHK auch die entsprechenden Kartenlesegeräte und bietet Ihnen ein Gesamtpaket an:

- IHK-Signaturkarte 99 €
- Kartenleser Cyber Jack 49 €
- = Gesamtpreis 148 €

Interessante Links zum Thema

Länder-eANV

<http://www.zks-abfall.de>

Abfallmanagementsystem „Modawi“

<http://www.modawi.de>

Abfallmanagementsystem „Zedal“

<http://www.zedal.de>

Abfallmanagementsystem „Nsuite“

<http://www.nsuite.de>

Abfallmanagementsystem „eANV Portal / Formular“

<http://www.fum.de>

Treffen Sie die Vorbereitungen

Bis 30. März 2010 besteht die Möglichkeit mit Zustimmung der Behörde freiwillig an der elektronischen Nachweisführung teilzunehmen. Danach gelten, die schon genannten Fristen der Pflicht zur Teilnahme am eANV mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Bereiten Sie sich daher vor:

- durchleuchten Sie eigene Geschäftsprozesse und passen Sie diese ggf. an das eANV an
- legen Sie fest, welche eANV-Lösung genutzt werden soll:
 - häufige oder seltene Entsorgungen?
 - Weiternutzung vorhandener Software?
 - Einbindung in betriebliche Systeme?
 - Daten auf externen oder betrieblichen Server?
 - besteht eigene, betriebsinterne IT-Kompetenz?
- setzen Sie das Verfahren mit den geplanten technischen Lösungen um
- jeder Mitarbeiter, der elektronisch signieren soll, benötigt eine eigene Chipkarte - also stellen Sie die entsprechende Mitarbeiter mit einer persönlichen Signaturkarte aus (bitte bedenken Sie hier auch Vertretungsfälle)
- stellen Sie die Arbeitsplätze mit geeigneten Lesegeräten aus
- erproben Sie rechtzeitig die Einhaltung der Datenformate und der Kommunikationsbedingungen
- nehmen Sie die Registrierung im Webportal zur Nutzung der VPS vor
- prüfen Sie, ob eine frühzeitige Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren (in Abstimmung mit der zuständigen Behörde) vorab auf freiwilliger Basis möglich ist.

Weitere Informationen erhalten Sie

- bei Ihrer IHK Geschäftsstelle
- bei der ZKS-Abfall: www.zks-abfall.de das Webportal der ZKS-Abfall mit allgemeinen Information, Informationen zum Länder-eANV sowie der Möglichkeit zur online-Registrierung.
- bei der Länderarbeitsgruppe „Gemeinsame Abfall-Datenverarbeitungs-Systeme“ www.gadsys.de
- auf der BMU-Homepage www.bmu.de
- auf der Homepage des Giessener Regierungspräsidiums (www.rp-giessen.de)
- finden sich im Bereich Umwelt und Verbraucher im Kapitel Abfall unter Abfallnews Hinweise zur Novelle des KrWAbfG und NachwV. Als Download sind hier diverse Hinweise verfügbar.
- unter <http://www.bundesnetzagentur.de> erhalten Sie allgemeine Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur, sowie eine Liste, der bei gemäß SigG akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Autor dieses Merkblattes ist Herr Thomas Kläßen, Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

Roger Schmidt,

☎ 0271 3302-263, Telefax 0271 3302-400

E-Mail roger.schmidt@siegen.ihk.de